

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit
Für den Antrag der Minderheit

17 Stimmen
7 Stimmen

Art. 20*Antrag der Kommission**Mehrheit*

Festhalten

Minderheit

(Bührer, Gadiant)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 20*Proposition de la commission**Majorité*

Maintenir

Minorité

(Bührer, Gadiant)

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit**Adopté selon la proposition de la majorité**Antrag Kuchler – Proposition Kuchler*

Kuchler: Wir haben gestern und heute festgestellt, dass wir bei der Abwicklung unserer Traktandenliste immer wieder in Zeitnot geraten. Wir befassen uns – wie bereits erwähnt – zum dritten Mal mit dieser Vorlage, ohne dass irgendwelche Aenderungen oder neue Anträge eingebracht worden wären. Ich halte mit Kollega Affolter dafür, dass wir diese «Seldwyla-Uebung» einem Ende entgegenführen müssen, d. h. dass wir unsere Kräfte wieder auf wichtigere Geschäfte konzentrieren können.

Wenn Herr Bundesrat Koller einen Kompromissvorschlag angedeutet hat, so meine ich, dass dieser dann möglicherweise in der Einigungskonferenz zu einer Lösung führen kann. Aus all diesen Gründen schlage ich vor, dass wir dem Nationalrat bekanntgeben, es handle sich um die endgültigen Beschlüsse des Ständerates. Dadurch können wir den Nationalrat sicher eher zum Einlenken bewegen.

Schönenberger, Berichterstatter: Wir haben in der Kommission nicht über diesen Antrag diskutiert. Aber ich teile persönlich die Auffassung von Herrn Kuchler, wonach wir diese Beschlüsse als endgültig erklären können. Einmal muss die Diskussion ein Ende haben. Ich unterstütze daher den Antrag Kuchler.

Frau **Bührer:** Ich stelle den Gegenantrag!

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Kuchler
Für den Antrag Bührer

20 Stimmen
4 Stimmen

An den Nationalrat – Au Conseil national

89.002

**Internationaler Warenkauf.
Uebereinkommen****Vente internationale de marchandises.
Convention**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 11. Januar 1989 (BBI I, 745)
Message et projet d'arrêté du 11 janvier 1989 (FF I, 709)

Antrag der Kommission
Eintreten

Proposition de la commission
Entrer en matière

Gadiant, Berichterstatter: Das Wiener Kaufrecht ist am 1. Januar 1988 in Kraft getreten, nachdem es bis heute von 19 Staaten aus fast allen Teilen der Welt ratifiziert worden ist.

In einem informellen Vernehmlassungsverfahren, das 1983 durchgeführt wurde, hat sich ein im wesentlichen einheitliches Bild der Stellungnahmen ergeben. Die interessierten Kreise unseres Landes sprachen sich – zum Teil allerdings zurückhaltend – für einen Beitritt aus, sofern unsere wichtigsten Handelspartner das Uebereinkommen ratifiziert hätten. Das scheint heute der Fall zu sein. Unter den 19 Vertragsstaaten des Wiener Kaufrechtes finden sich unsere Nachbarstaaten Frankreich, Italien und Oesterreich, wichtige Handelspartner wie die USA, China und die nordischen Staaten, aber auch Staaten aus anderen Kontinenten wie Argentinien, Aegypten, Syrien, Lesotho, Sambia und Australien.

Auch in den Staatshandelsländern ist das Wiener Kaufrecht auf Zustimmung gestossen. Jugoslawien, Ungarn und die DDR haben das Uebereinkommen bereits ratifiziert.

Die Bundesrepublik Deutschland und die Niederlande haben die Ratifikationsprozedur eingeleitet. Auch innerhalb der EG wird eine Ratifikation als wünschenswert erachtet.

Freilich gibt es auch Gründe, die gegen einen Beitritt sprechen. Es handelt sich um ein relativ kompliziertes Vertragswerk, und das Nebeneinander von OR und Wiener Kaufrecht dürfte oft nicht einfache Abgrenzungen nach sich ziehen.

Deshalb haben sich der Schweizerische Anwaltsverband, die Schweizerische Gesellschaft für chemische Industrie und die Berner Handelskammer für eine Erklärung nach Artikel 95 ausgesprochen. Die übrigen angehörten Stellen wollen aber einen vorbehaltlosen Beitritt. Vorbehalt nach Artikel 95 heisst: Anwendung des Uebereinkommens nur unter Vertragsstaaten und nicht auch, wenn die Regeln des internationalen Privatrechts zur Anwendung des Rechts eines Vertragsstaates führen, wie das in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b gesagt wird. Mit einem Vorbehalt gemäss Artikel 95 würde das Prinzip der Gegenseitigkeit strikte gewahrt. Die Möglichkeit zu reagieren wäre gegeben, wenn ein Nichtvertragsstaat die in seinem Gebiet Niedergelassenen gegenüber anderen hinsichtlich des Kaufrechtes bevorteilt.

Andererseits gibt es gewichtige Gründe gegen einen Vorbehalt. Die Frage, wann das Uebereinkommen angewendet werden soll, wird kompliziert. Es wäre auch unlogisch, dass ein Staat für internationale Kaufverträge eine *lex specialis* vorsieht, die dann aber nicht für alle Kaufverträge angewendet werden soll. Weiteres Argument: Das Uebereinkommen wird häufiger angewendet. Das kann Noch-nicht-Vertragsstaaten zum Beitritt animieren.

Der Bundesrat und die Kommission halten deshalb nicht dafür, dass beim vorliegenden Abkommen ein Vorbehalt angezeigt wäre.

Kurz zur Anwendung des Uebereinkommens. Nach Artikel 1 ist das Uebereinkommen bei internationalen Warenkaufverträgen anwendbar:

a) Wenn beide Parteien in Vertragsstaaten niedergelassen sind. Man spricht hier von einer autonomen Anwendungsbestimmung.

b) Wenn das internationale Privatrecht des angerufenen Richters auf das Recht eines Vertragsstaates verweist. Es handelt sich in diesem Punkte um eine kollisionsrechtliche Verweisung, die nach Artikel 95 ausgeschlossen werden kann.

Bestimmte Waren sind gemäss Artikel 2 ausgeschlossen, d. h. das Abkommen findet keine Anwendung auf den Kauf dieser Waren, wie auf den Kauf von Wertpapieren oder Zahlungsmitteln, See- und Binnenschiffen, Luftkissenfahrzeugen oder Luftfahrzeugen, elektrischer Energie. Sodann sind bestimmte Kaufvertragstypen ausgeschlossen wie Konsumentenverträge, Versteigerungen, Uebertragungen aufgrund von Zwangsvollstreckungs- oder anderen gerichtlichen Massnahmen, Dienstleistungsverträge (sofern die Dienstleistung überwiegt), Werklieferungsverträge (sofern der Besteller den Stoff liefert).

Sachlich geregelt werden indessen der Abschluss des Kaufvertrages und die Rechte und Pflichten von Käufer und Verkäufer.

Nicht geregelt sind die Bereiche der Gültigkeit des Vertrags, der Willensmängel und der Wirkungen des Vertrages auf das Eigentum. Die Unterschiede in diesen Bereichen der einzelnen Rechtsordnungen waren zu gross, um hier eine einheitliche Lösung in Vorschlag zu bringen.

In internationalen Kaufverträgen wird das Obligationenrecht in weiten Teilen durch das Wiener Kaufrecht ersetzt. Streckenweise bleibt das OR anwendbar. Vielfach wird der Anwendungsbereich eingeschränkt.

Kurz die wichtigsten Abweichungen gegenüber dem OR:

– Artikel 16: Grundsätzlich ist ein Angebot widerruflich. Es gelten jedoch zwei wichtige Ausnahmen. (Sie können diese in Artikel 16 nachlesen.)

– Artikel 19: Eine Annahmeerklärung mit nur unwesentlichen Abweichungen zum Angebot lässt den Vertrag zustande kommen, sofern der Anbietende die fehlende Uebereinstimmung nicht umgehend beanstandet.

– Artikel 25: Diese Bestimmung schafft den Begriff der wesentlichen Vertragsverletzung. Die Qualifikation spielt bei den Rechtsbehelfen eine Rolle.

– Artikel 39: Die Frist für die Mängelrüge beträgt zwei Jahre.

– Artikel 42 enthält die Einschränkung der Rechtsgewährleistung auf Ansprüche gemäss dem Recht jener Staaten, in welchen die Ware weiterverkauft oder in anderer Weise verwendet wird.

– Artikel 44: Die Verwirkung der Mängelrüge wegen verpasseter Frist wird aufgehoben, wenn der Käufer für sein Versäumnis eine vernünftige Entschuldigung hat.

– Artikel 67 bis 69: Der Uebergang der Gefahr erfolgt grundsätzlich mit Annahme der Ware, bei Distanzkauf mit Uebergabe der Ware an den ersten Beförderer, bei rollender oder schwimmender Ware im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

– Artikel 79 beinhaltet eine schärfere Bestimmung der Befreiung für Drittpersonen. Nicht nur muss das Verhalten des Dritten für den Schuldner nicht voraussehbar und nicht beherrschbar gewesen sein, sondern der Dritte selbst muss sich auch exkulpieren können.

In der Kommission wurde noch die Frage aufgeworfen, ob dieses Uebereinkommen nicht einen Vorgriff auf eine Regelung der Produkthaftpflicht beinhaltet. Sie ist mir im übrigen in der Zwischenzeit auch noch von Ratskollegen unterbreitet worden. Diese Frage kann eindeutig verneint werden. Es geht bei diesem Abkommen ausschliesslich um die vertragliche Beziehung zwischen Käufer und Verkäufer, während die Produkthaftung nur dort wirklich aktuell wird, wo man nicht auf den Verkäufer zurückgreifen kann. Wenn dieser nämlich ein fertig-konzeptioniertes Produkt weitergibt, ist er eben nicht in der Lage, für die schadhafte Funktion dieses Produktes zu bürgen. Insgesamt handelt es sich um eine differenziertere Regelung, als wir sie vom OR her kennen, die als überblickbarer und logischer im Aufbau bezeichnet werden kann. Tendenziell handelt es sich generell gesprochen um eine etwas günstigere Lösung anstrebende Regelung für den Käufer. Wesentlich ist, ich bitte Sie, das zu beachten, dass das Uebereinkommen, die

Parteiautonomie voll respektiert. Es kann in einzelnen Punkten oder als Ganzes wegbedungen werden und ist somit nicht zwingend. Schweizerische Kaufleute die in ihren Geschäftsbeziehungen weiterhin das OR anwenden wollen, werden dies wohl auch weiterhin tun können. Aber wenn wir die Ausgangslage auf dem internationalen Markt analysieren, so müssen wir feststellen, dass unsere Exportindustrie in einem harten Konkurrenzkampf steht. Aber auch dort, wo schweizerische Unternehmen als Käufer auftreten, ist ihre Position heute selten so stark, dass sie ohne weiteres eine Rechtswahl zugunsten des schweizerischen Rechts erwirken könnten.

Das Wiener Kaufrecht entspricht offensichtlich einem Bedürfnis, vor allem auch für Geschäfte mit aussereuropäischen Staaten. Deshalb hat es auch eine gute Chance, in einer grossen Zahl von Staaten Geltung zu erlangen und sich zu einem eigentlichen Weltkaufrecht zu entwickeln. Das ist im übrigen auch der Grund, weshalb auf europäischer Ebene keine Anstrengungen mehr für ein gemeinsames Kaufrecht unternommen werden.

Aus all diesen Gründen empfiehlt Ihnen die einstimmige Aussenwirtschaftskommission in Uebereinstimmung mit dem Bundesrat, auf die Vorlage einzutreten und dem Wiener Uebereinkommen beizutreten. Zu einer Modifikation des Beschlusstextes werde ich mich noch kurz bei der Detailberatung äussern.

Dobler: Ich bin nicht Mitglied der Aussenwirtschaftskommission, gestatte mir aber hier einige Bemerkungen. Wir haben im Ständerat ja nur die Möglichkeit, zum Beschluss Stellung zu nehmen. In bezug auf diese Ausführungen, die der Kommissionspräsident soeben gemacht hat, also zum Inhalt des Uebereinkommens, haben wir nichts zu sagen. Die Ausführungen des Kommissionspräsidenten werfen einige Fragen in bezug auf die Rechtssicherheit und die Rechtsklarheit auf. Wir haben hier vor wenigen Jahren nach langwierigen Beratungen das IPR angenommen. Heute stellen wir fest, dass nicht nur in bezug auf das internationale Privatrechtsgesetz, sondern auch in bezug auf das Obligationenrecht verschiedene Differenzen auftreten. Ich frage mich, ob das Uebereinkommen, das wir hier genehmigen sollen, zu unserem IPR im Gegensatz steht oder ob es eine Ergänzung dazu ist. Die Beantwortung dieser Frage scheint mir für den Ständerat wichtig zu sein.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière*

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 1

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Der Bundesrat wird ermächtigt, den Beitritt der Schweiz zu diesem Uebereinkommen zu erklären.

Art. 1

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

Le Conseil fédéral est habilité à notifier l'adhésion de la Suisse à cette convention.

Gadient, Berichterstatter: Ich nehme an, dass Herr Bundesrat Koller zur Frage des Verhältnisses zum IPR noch kurz Stellung nimmt.

Ich hielt es unter den gegebenen Voraussetzungen für angezeigt, den massgeblichen Gehalt und die Abweichungen zu unserem landesinternen Recht darzulegen, wobei wir uns bewusst sein müssen, dass es beim Wiener Uebereinkommen um eine übernationale Regelung geht, mit der die Vereinheitlichung des Kaufrechts angestrebt wird. Dass sich dabei Gegensätze zum Landesrecht herausbilden, ist selbstverständlich. Es wird sich da und dort die Frage stellen, ob wir in der Folge nicht landesintern Anpassungen vorzunehmen haben werden. Ich denke an den Bereich der Fristen der Mängelrüge und anderes mehr, ich sehe darin nicht einen, durch unsere Gesetzgebung provozierten Gegensatz, sondern eine internationale Entwicklung, die wir landesintern beachten werden müssen.

Ganz kurz zum Text: Der Bundesbeschluss im Botschaftsheft enthält einen Fehler. Die Schweiz hat damals das Wiener Kaufrechtsübereinkommen nicht unterzeichnet. Es kann heute demzufolge nicht völkerrechtlich ratifiziert werden, da der Ratifizierung formell die Unterzeichnung vorausgehen müsste. Wir müssen richtigerweise heute beitreten, ein materieller Unterschied besteht indessen nicht; entsprechend muss aber Artikel 1 Absatz 2 des Bundesbeschlusses lauten: «Der Bundesrat wird ermächtigt, den Beitritt der Schweiz zu diesem Uebereinkommen zu erklären», wie dies auf dem Ihnen heute verteilten Blatt formuliert ist.

Bundesrat **Koller**: Ich äussere mich kurz zur Frage, die Herr Ständerat Dobler aufgeworfen hat. Sie können dieses Abkommen tatsächlich nur annehmen oder ablehnen. Die Möglichkeit, die wir noch gehabt hätten, wäre allenfalls ein Vorbehalt gewesen. Der Kommissionssprecher hat Ihnen dargelegt, warum wir auch auf einen Vorbehalt verzichtet haben. Sie fragen nach dem Verhältnis zum IPR. Das Wiener Kaufrechtsabkommen wird ja nur bei internationalen Kaufrechtstatbeständen zur Anwendung kommen und auch dann nur, wenn beide Parteien einem Staat angehören, die dieses Kaufrechtsabkommen ratifiziert haben, oder wenn das Kollisionsrecht des angerufenen Richters auf dieses Kaufrechtsabkommen verweist. Im übrigen ist das IPR eigentlich ein Behelf auf dem Wege zur Rechtsvereinheitlichung. Hier tun wir einen Schritt zur Rechtsvereinheitlichung, wir sind freilich noch lange nicht dort, wo wir beispielsweise im Wechsel- und Checkrecht sind, wo wir ja auch im internen Bereich ein internationales Abkommen zum Landesrecht gemacht haben. Das ist hier eindeutig noch nicht der Fall, wäre aber vielleicht das Fernziel.

Angenommen – Adopté

Art. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes

23 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

Schluss der Sitzung um 13.10 Uhr

La séance est levée à 13 h 10

Internationaler Warenkauf. Uebereinkommen

Vente internationale de marchandises. Convention

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1989
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	89.002
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.06.1989 - 08:00
Date	
Data	
Seite	229-231
Page	
Pagina	
Ref. No	20 017 632

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.